

Erlass 11-10-01 vom 17.10.2011

§ 25 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) – Aufenthalt aus humanitären Gründen

Die Ziffer 25.5.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz wird durch folgende landesrechtliche Regelungen ergänzt:

Ein Ausreisehindernis kann auch vorliegen, wenn die Beendigung des Aufenthalts für den Ausländer unzumutbar ist, weil die soziale und wirtschaftliche Integration des Ausländers zu einer starken Verwurzelung im Bundesgebiet geführt hat. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien von Bedeutung: Deutschkenntnisse des Ausländers, Familiensituation, Schulbesuch, Schulabschluss, Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse, strafrechtliche Vorbelastungen. Die Beziehungen des Ausländers zu seinem Herkunftsstaat müssen im Hinblick auf Sprache, Familienangehörige, wirtschaftliche und soziale Integrationsmöglichkeiten nicht bzw. wenig ausgeprägt sein.

Die Regelung des § 25a AufenthG ist zu beachten.

Auf die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG sowie die weiteren Erteilungsvoraussetzungen des § 25 Abs. 5 AufenthG wird verwiesen.

Die nach dieser Regelung getroffenen Entscheidungen sind statistisch zu erfassen.

Inkrafttreten und Befristung

Dieser Erlass tritt nach Veröffentlichung in Kraft.

Der Erlass e11-07-01 vom 19. Juli 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Dieser Erlass wird befristet auf den 31. Oktober 2016.